

BVGer E-6973/2015 vom 3. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6973_2015

FR: TAF E-6973/2015 du 3 décembre 2015

IT: TAF E-6973/2015 del 3 dicembre 2015

Regeste

Übriges

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des versehentlichen Nichtberücksichtigens von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) sowie nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ist ohne Weiteres ersichtlich. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Der Gesuchsteller legt nicht dar, welche Tatsachen bei den Akten liegen sollen, welche das Bundesverwaltungsgericht aus Versehen nicht berücksichtigt haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Stattdessen übt er Urteilskritik, beruft sich auf in früheren Verfahren eingereichte Beweismittel (deren Behandlung durch das Gericht er kritisiert) sowie auf durch das Gericht bereits behandelte Vorbringen.

E. 3.2

Als neu erfahrene Tatsache ruft der Gesuchsteller Urteile des Bundesverwaltungsgerichts an, die angeblich in ähnlich gelagerten Fällen zu einer diametral anderen Lageeinschätzung gelangt seien. Urteile in anderer Sache respektive, was er damit konkludent rügt, mangelnde Koordination der Rechtsprechung stellt indes, soweit die Kritik überhaupt gerechtfertigt sein sollte, keinen Revisionsgrund und insbesondere keine neu erfahrene erhebliche Tatsache im revisionsrechtlichen Sinne dar.

E. 3.3

Ohne den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG anzurufen, hält er ferner an bereits behandelten Vorbringen fest, so an seiner angeblichen Herkunft aus Mosul sowie der angeblichen Blutfehde. Zum Nachweis dieser bis anhin unbewiesen gebliebenen Vorbringen beruft er sich auf die bisher eingereichten Beweismittel und legt als neues Beweismittel einzig die Kopie eines Deutschzertifikats ins Recht. Entgegen dem Revisionsgesuch stellt diese Beilage zum Nachweis seiner angeblichen Herkunft aus Mosul indes kein erhebliches Beweismittel dar. Darüber hinaus ist es offenkundig verspätet im Sinne von Art. 46 VGG, da es bereits im letzten Beschwerdeverfahren hätte eingereicht werden können.

E. 3.4

In Übrigen übt der Gesuchsteller lediglich Urteilskritik und bringt eine wesentliche Verschlechterung der Lage im Nordirak vor. Diese Vorbringen können im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Die übrigen Beweismittel (allgemeine Lageberichte) tun ebenso wenig etwas zur Sache.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2015 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweisen sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sowie um unentgeltliche Beigabe einer Anwältin in Anwendung von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen sind. Die übrigen Prozessanträge sind mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.